



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlentor

Herausgeber: Gemeinde Mühlentor – Der Bürgermeister

19. Jahrgang | 07.10.2022 | Nummer 6



mühlentor



Schildow

Schule, Hort und Kita

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.06.2022	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlleiterin	Seite 3
Bekanntmachung über den Beginn und das Ende des Bürgerentscheides "Erhalt macht Schule" sowie über die Abstimmungsbezirke/Abstimmungslokale in der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13. November 2022	Seite 3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Erhalt macht Schule“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13. November 2022	Seite 5
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land; hier für den Bürgerentscheid	Seite 8
Bekanntmachung Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen	Seite 9

Nichtamtlicher Teil

Abstimmungshelfer/innen für die Durchführung des Bürgerentscheides gesucht!	Seite 10
Schließzeiten 2022 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 11
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 11
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 12
Impressum	Seite 12

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

IV/0560/22/20	Beschluss zum Bürgerbegehren „Erhalt macht Schule“
IV/0556/22/20	Beschluss über die Vergabe der Stromlieferung für kommunale Einrichtungen für die Jahre 2023-2024

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

IV/0559/22	Antrag der Gemeindevertreter: Peter, Gaideck, Lackmann, Knaak - Aufhebung des Beschlusses IV/0476/22/16 - Neubau des Hortes Schildow
------------	---

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Wahlleiterin

hier: **Bürgerentscheid in der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Hortabriss in Schildow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 19.09.2022, mit Beschluss-Nr.: IV/056/22/20 die Entscheidung getroffen, am

13. November 2022

einen **Bürgerentscheid**, zu folgender Fragestellung durchzuführen:

„Sind Sie für die Aufhebung des Beschlusses Nr.: IV/0476/22/16 und sind Sie für den Erhalt und die Modernisierung des alten Schulgebäudes sowie für die Errichtung eines baurechtlich genehmigten Erweiterungsbaus, anstelle des Abrisses und Komplettneubaus?“

Gemäß § 15 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist bei Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens, die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

Die Abstimmung an diesem Tag erfolgt in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Mühlenbecker Land, den 20.09.2022

gez. A. Müller
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

über den Beginn und das Ende des Bürgerentscheides „Erhalt macht Schule“
sowie über die Abstimmungsbezirke/Abstimmungslokale
in der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13. November 2022

1. Am **13.11.2022** findet der Bürgerentscheid in der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Frage:

„Sind Sie für die Aufhebung des Beschlusses Nr. IV/0476/22/16 und sind Sie für den Erhalt und die Modernisierung des alten Schulgebäudes sowie für die Errichtung eines baurechtlich genehmigten Erweiterungsbaus, anstelle des Abrisses und Komplettneubaus?“

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Abstimmungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Mühlenbecker Land.

2. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist in folgende 8 Urnen-Abstimmungsbezirke eingeteilt:

OT Schildow

Abstimmungsbezirk 01: Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Straße 10,
Abstimmungsbezirk 02: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstraße 25,

barrierefrei
barrierefrei

OT Schönfließ

Abstimmungsbezirk 03: Kita „Am Schlosspark“, Dorfstraße 1,
Abstimmungsbezirk 04: Jugendclub „Bieselheide“, Glienicker Chaussee 5,

nicht barrierefrei
nicht barrierefrei

Amtlicher Teil

OT Mühlenbeck

Abstimmungsbezirk 05: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Straße 73,

nicht barrierefrei

Abstimmungsbezirk 06: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25

barrierefrei

Abstimmungsbezirk 07: Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7

barrierefrei

OT Zühlsdorf

Abstimmungsbezirk 08: Mehrzweckraum, Dorfstraße 35a

nicht barrierefrei

In den Abstimmungsbenachrichtigungskarten, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 23.10.2022 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk / Abstimmungsraum angegeben, in dem die abstimmungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

Die Briefabstimmungsvorstände treten, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses, um 15.00 Uhr am Abstimmungstage in den Briefabstimmungsbezirken zusammen.

Abstimmungsbezirk 09: Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus II, (Neubau UG3),
Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Abstimmungsbezirk 10: Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus I, (Rathaus Sitzungssaal),
Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Abstimmungsbezirk 11: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ Cafeteria,
Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Abstimmungsbezirk 12: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Bauraum),
Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

3. Jede abstimmungsberechtigte Person hat bei der Abstimmung zum Bürgerentscheid eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungslokal bereitgehalten.
5. Die abstimmungsberechtigte Person muss die Frage zum Bürgerentscheid, auf dem Stimmzettel, mit Ja oder Nein durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
Der Stimmzettel muss von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die abstimmungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen.
7. Die abstimmungsberechtigte Person, die **keinen Abstimmungsschein** besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungslokal abgeben.
8. Die abstimmungsberechtigte Person, die **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Gemeinde oder
 - b) durch Briefabstimmung
 teilnehmen.
9. Die Briefabstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Abstimmungsbrief an die zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Abstimmungstag eingeht. Sie kann den Abstimmungsbrief auch dort abgeben.

Amtlicher Teil

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein sowie dem Einleger „Merkblatt zur Briefabstimmung“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefabstimmung persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Die Abstimmungsbehörde hat zu diesem Zweck eine Abstimmungskabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden kann. Die Abstimmungsbehörde nimmt die Abstimmungsbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Abstimmungstag dem zuständigen Abstimmungsleiter.

10. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungslokal und zu den Briefabstimmungsvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Mühlenbecker Land, den 20.09.2022

(Dienstsiegel)

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Abstimmungsbehörde)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Erhalt macht Schule“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13. November 2022

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich,

Filippo Smaldino
Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land

als **Abstimmungsbehörde**, öffentlich bekannt:

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid „Erhalt macht Schule“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, kann in der Zeit vom **24.10.2022** bis zum **28.10.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, von abstimmungsberechtigten Personen eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis

Auf Antrag kann in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine abstimmungsberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine abstimmungsberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Abstimmungsgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein abstimmungsberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der/die nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Abstimmungsgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **28.10.2022** bei o.a. Abstimmungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der abstimmungsberechtigten Person enthalten.

Eine behinderte abstimmungsberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Jede/r Abstimmungsberechtigte, die/der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **28.10.2022** in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Abstimmungsbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.10.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung.**

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Amtlicher Teil

6. Einen **Abstimmungsschein** erhält auf Antrag

6.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist (bis zum 28.10.2022) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Abstimmungsbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses erfahren hat.

Abstimmungsscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **11.11.2022, 18.00 Uhr** in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Abstimmungsberechtigte, die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Abstimmungsscheininhaber/innen können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung wählen.

8. Ergibt sich aus dem Briefabstimmungsschein nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, erhält sie mit dem weißen Abstimmungsschein zugleich folgende **Briefabstimmungsunterlagen**:

- a) ein amtlicher (gelber) Stimmzettel,
- b) ein amtlicher (gelber) Abstimmungsumschlag,
- c) ein amtlicher (grüner) Abstimmungsbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Die abstimmungsberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertreten. Dies hat sie der Abstimmungsbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefabstimmung hat der/die Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Tag der Abstimmung zum Bürgerentscheid, 18.00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Abstimmungsbrief-

Amtlicher Teil

umschlag kann auch dort abgegeben werden.

Der Abstimmungsbriefumschlag muss enthalten:

- a) den Abstimmungsschein,
- b) in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung gewählt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefabstimmung persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abstimmungsbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Mühlenbecker Land, den 20.09.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Abstimmungsbehörde)

BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land; hier: für den Bürgerentscheid am 13.11.2022.

Gemäß § 16 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG besteht der Wahlausschuss längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort. Für ausgeschiedene Beisitzer sind neue Mitglieder in den Wahlausschuss zu berufen.

Der Wahlausschuss setzt sich nunmehr aus den folgenden Beisitzern zusammen:

Herr Siegfried Jarzina
Herr Dr. Winrich Ipsen
Frau Katja Behrendt-Didszun
Herr Dennis Behrendt
Frau Ursula Liekweg
Herr Hans-Jörg Braun

Der Wahlausschuss tritt am 16.11.2022 in öffentlicher Sitzung, zur Ergebnisfeststellung zusammen.

Mühlenbecker Land, den 20.09.2022

gez. A. Müller
Wahlleiterin

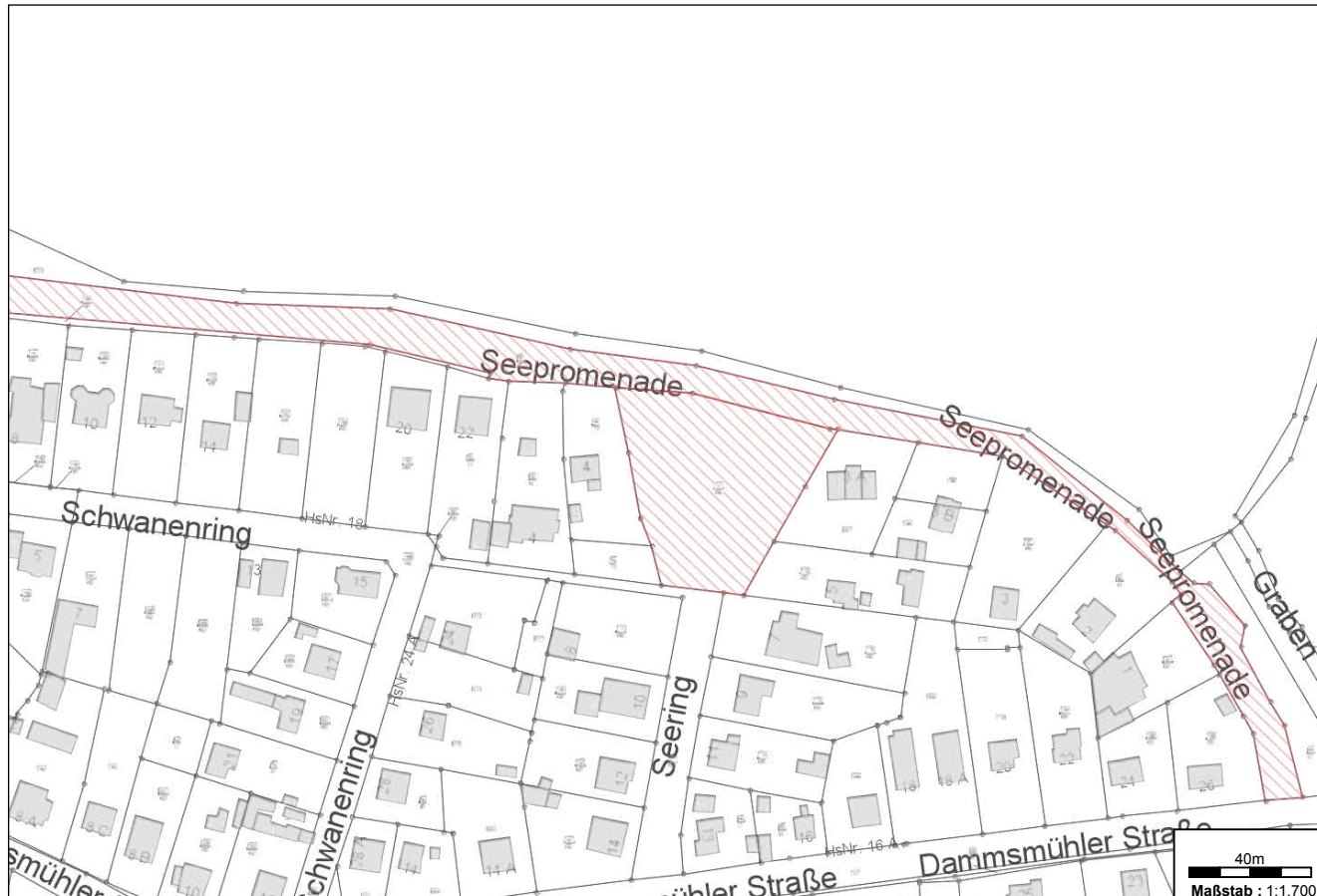
Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG****Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen**

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land gibt hiermit die straßenrechtliche Teileinziehung auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S. 3) folgender öffentlicher Straßenabschnitte bekannt:

Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck**Seepromenade****Flurstücke 177/45, 46/1, 194/44 (Teilfläche) der Flur 14 von Mühlenbeck****Die Teileinziehung der Seepromenade erstreckt sich von der Dammsmühler Straße bis auf die Höhe Schwanenring 6 (rückwärtiges Grundstücksende)**

Diese Teileinziehung erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast und steht im Zusammenhang mit einer gewünschten Verkehrsberuhigung in diesem Bereich. Daraus folgt die Herausnahme des öffentlichen durchgängigen Kraftfahrzeugverkehrs. Der Fußgänger- und Radfahrverkehr wird aufrechterhalten. Ebenso der Anliegerverkehr und der Verkehr von Sonderfahrzeugen.

Die Seepromenade sowie der Spielplatz am Ende des Seerings (einschließlich der nebenliegenden Straßenteile) erhalten damit den Status einer Anliegerstraße.



Amtlicher Teil

Die öffentliche Anhörung zur Teileinziehung erfolgte gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG im Amtsblatt Nummer 3 vom 27.05.2022. Innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str.01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck einzulegen.

Mühlenbeck, den 20.09.2022

Siegel

gez. Smaldino
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Abstimmungshelfer/innen für die Durchführung des Bürgerentscheides gesucht!

Engagierte Abstimmungshelfer und Abstimmungshelferinnen für die Durchführung des Bürgerentscheides in der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13. November 2022 gesucht

Gesucht werden Vorsitzende, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen für die Besetzung der 8 Abstimmungslokale und der 4 Briefabstimmungslokale in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Den fleißigen Helfern und Helferinnen winkt ein Erfrischungsgeld:

- Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Abstimmungslokale und Briefabstimmungslokale erhalten je 50,00 € und
- Beisitzer und Beisitzerinnen erhalten 30,00 €.

Sollten Sie Interesse an der Mitarbeit in einem der Urnenabstimmungslokale oder Briefabstimmungslokale haben, melden Sie sich bitte unter den folgenden Telefonnummern:

Frau Müller 033056/841 60
Frau Freiherr 033056/841 147
Frau Feeder 033056/841 29
E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Ich hoffe, dass wie bei der Wahl 2021, in diesem Jahr auch wieder so engagierte Teams zusammenkommen.

Wir freuen uns auf Ihre Mail oder Ihren Anruf.

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2022**

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	27.12. – 31.12.2022	28.10.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	27.12. – 31.12.2022	30.09.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	27.12. – 31.12.2022	07.12.2022 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Sprechstunden psychiatrischer Dienst

Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem	Immer am vierten Montag im Monat von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Kontakt: 03301 / 601 39 05 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst
Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige	Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel Kontakt: 03301 / 601 48 91 www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Pflegestützpunkt

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Telefon: 033056 – 74 679 Mobil: 0176 / 64 82 32 45 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 – 23664 oder 033056 – 82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Termine nach Vereinbarung Telefon: 033397 389 635 Fax: 033397 717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.11.2022 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 12.10.2022

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com